

Allerlei

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **17 (1942)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erhöhung der Lohn- und Verdienstausfallentschädigungen

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat den Kantonsregierungen in einem Rundschreiben Vorschläge zur *Anpassung der Lohn- und Verdienstausfallentschädigungen* an die gestiegenen Lebenshaltungskosten unterbreitet und sie eingeladen, sich bis anfangs Januar 1942 dazu zu äußern. Die Vorschläge des Departements sehen eine Erhöhung der Haushaltentschädigungen und der Kinderzulagen um *rund 15 Prozent* vor, wobei gleichzeitig im Interesse kinderreicher Familien die Höchstgrenze für die gesamte Lohnausfallentschädigung auf 90 Prozent des vordienstlichen

Lohnes festgesetzt werden soll. Für die Verdienstersatzordnung ist eine Abstufung der Betriebsbeihilfen für ledige und verheiratete Betriebsleiter vorgesehen, unter gleichzeitiger Erhöhung der Kinderzulagen im gleichen Ausmaß wie in der Lohnersatzordnung. Ferner soll sowohl in der Landwirtschaft wie im Gewerbe die Höchstgrenze für die gesamte Verdienstausfallentschädigung angemessen erhöht werden. Voraussichtlich wird sich der Bundesrat im Verlauf des Monats Januar mit dieser Frage befassen, damit die neuen Ansätze auf den 1. Februar 1942 in Kraft gesetzt werden können.

ALLERLEI

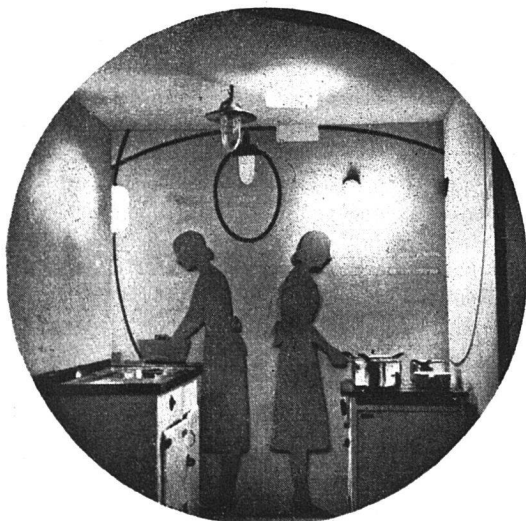
Besseres Licht!

Schweizerische Fabriken bauen zweckmäßige Beleuchtungskörper

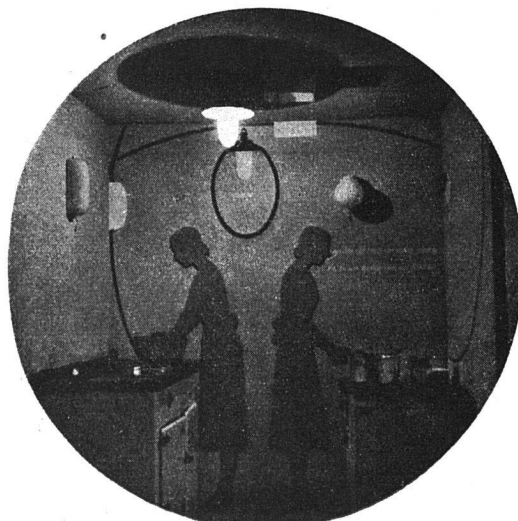
Die Zahl der Erinnerungswerke anlässlich der Landesausstellung 1939 ist in diesen Tagen durch ein weiteres vermehrt und bereichert worden. Die Elektrowirtschaft, Schweizerische Gesellschaft für Elektrizitätsverwertung, gibt unter dem Titel «Elektrizität, ein technisches Zeitbild» ein hervorragend illustriertes Buch heraus, das sich nicht auf eine Schilderung der Ausstellungsobjekte beschränkt, sondern ein aufschlußreiches Bild über den Stand der gesamten Elektrotechnik, von der Stromerzeugung und ihren Voraussetzungen bis zu den vielfältigen Anwendungen gibt. Die Wasserkraft ist unser nationaler Rohstoff von größter Bedeutung. Alles, was mit Elektrizität zu tun hat, begegnet daher überall größtem Interesse. Nachstehend bringen wir aus dem erwähnten

Erinnerungswerk den interessanten Aufsatz über den Stand und die Aufgaben des Leuchtenbaus, aus der fachmännischen Feder von Dipl.-Ing. J. Guanter, Zürich.

Die Aufgabe der Leuchten besteht darin, den von Lampen gelieferten rohen Lichtstrom mit möglichst gutem Wirkungsgrad in eine verwendungsfähige Form zu bringen, das heißt ihn in die gewünschte Richtung zu lenken und seine Leuchtdichte auf ein zweckmäßiges Maß zu verringern. Solange es sich um technische Leuchten handelt, ist diese Aufgabe verhältnismäßig einfach, obwohl die Entladungslampen mit ihren ganz anderen Formen und ihrer anderen Lichtverteilung als die Glühlampen eine neue Gestaltung der Reflektoren bedingen. Weil außerdem Vorschaltgeräte zum Betriebe der Entladungslampen nötig sind und in den Leuchten selbst eingebaut werden, gelangt man zu völlig neuartigen Leuchtenformen.

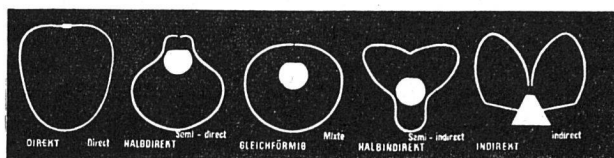


Küchenbeleuchtung — Gute



Schlechte

Von den vielen technischen Leuchten, die alle im Laufe der Entwicklung eine Verbesserung erfahren haben, seien jene für Anleuchtungen besonders erwähnt. Um den Anforderungen an *größere Reichweite* und *bessere Blendungsverhütung* immer mehr zu entsprechen, sind Reflektoren aus Spiegelsegmenten in Form eines Ellipsoids oder eines Paraboloids gebaut worden, womit es möglich ist, genau begrenzte Flächen auf große Entfernungen gleichmäßig auszuleuchten.



Leuchtsysteme

Wesentliche Erschwerung erfährt der Leuchtenbau, wenn neben den lichttechnischen Erkenntnissen auch Stil-, Dekorations- und sonstige individuelle Anforderungen zu berücksichtigen sind. Solange diese ästhetischen Faktoren die Beleuchtung nicht störend beeinflussen oder wenn der Lampenlichtstrom nicht genügend ausgenützt wird, läßt sich gegen solche Schöpfungen nicht viel einwenden. Sie sind Erzeugnisse ihrer Zeit mit all den geschmacklosen Vorzügen und Nachteilen. Wenn aber aus architektonischen oder sonstigen

Gründen lichttechnisch mangelhafte Leuchten oder Anlagen zu entstehen drohen, dann sollte man solche Fehllösungen zu verhindern suchen.

Leider muß zugestanden werden, daß noch heute im Kampfe zwischen lichttechnischen Erkenntnissen und andern Gesichtspunkten, die beim Bau von Leuchten und Anlagen mit entscheiden, die Vertreter der physiologisch und technisch begründeten Überlegungen unterliegen. Noch ist viel Arbeit zu leisten, bis alle, die bei der Gestaltung der Beleuchtung mitzureden, zu entwerfen und zu bauen haben, die ästhetischen Gesichtspunkte den lichttechnischen Erkenntnissen unterstellen.

Ungerecht wäre es, wenn eine gute *Zusammenarbeit zwischen Architekt und Lichttechniker* nicht heute schon anerkannt würde. Zur Förderung dieses Zusammenwirkens ist es jedoch erforderlich, daß der Architekt bei seiner Ausbildung noch mehr als bisher mit den Grundlagen der Beleuchtungstechnik vertraut gemacht wird, denn er ist berufen, der Verbesserung der Beleuchtung zum Durchbruch zu verhelfen. Die Verständigung zwischen engeren und weiteren Fachleuten wird heute schon erleichtert durch eine einheitliche Kennzeichnung der Leuchten, wozu man sich einer Einteilung in fünf Leuchtsysteme entsprechend ihrer Lichtverteilung bedient. Damit ist eine eindeutige Bezeichnungsmöglichkeit geschaffen, die sich allerdings noch einbürgern muß.

Ing. J. Guanter.

VERBANDSNACHRICHTEN

Sektion Zürich. Die außerordentliche Generalversammlung vom 18. Oktober 1941 war von etwa 80 Delegierten besucht. An Stelle der zurücktretenden Vorstandsmitglieder wurden neu in den Sektionsvorstand gewählt: Herr *Rob. Bernasconi*, Quästor der Baugenossenschaft der Straßenbahner, und Herr Rechtsanwalt *Dr. jur. Etter*, Zürich 1. Den zurückgetretenen Herren *Dr. Friedr. Meyer*, Zürich, und *Lehrer Gerteis*, Winterthur, wurde die seit Jahren geleistete Arbeit bestens verdankt. Die Versammlung nahm sodann Kenntnis von der Gründung einer Sektion Winterthur und vom Übertritt von 7 Genossenschaften in diese und genehmigte einen einmaligen Beitrag von 1000 Fr. aus der Sektionskasse Zürich zugunsten der neugegründeten Sektion Winterthur.

Ein weiteres Geschäft, der Abschluß eines Kollektivversicherungsvertrages mit der «Unfall Zürich», wurde gutgeheißen. Dieser Vertrag, der seitens der Sektion Zürich zugunsten der ihr angeschlossenen Bau- und Produktivgenossenschaften abgeschlossen wurde, enthält folgende Vergünstigungen:

- I. Auf die Prämienansätze der Kollektiv-Unfallversicherungen einen Rabatt von 10 Prozent bei mindestens 5jährigen Verträgen, bzw. von 15 Prozent bei 10jährigen Verträgen.
- II. Bei der Haus-Haftpflichtversicherung wird der Vergünstigungsvertrag mit dem Haus- und Grundeigentümer-

Verband zugrunde gelegt. Die Prämienansätze haben Geltung bei Versicherungsabschlüssen auf die Dauer von mindestens 5 Jahren. Bei 10jährigen Verträgen wird ein Extrarabatt von 10 Prozent gewährt.

- III. Bei Vorauszahlung der Prämien für 5 bzw. 10 Jahre wird 1 resp. 2½ Freijahre gewährt, so daß diese nur für 4 resp. 7½ Jahre zu entrichten sind.

Die bei genannter Gesellschaft laufenden Versicherungen der Baugenossenschaften, die der Sektion Zürich angeschlossen sind, können auf den nächsten Prämienfälligkeitstermin nach den neuen Bedingungen abgeändert werden, sofern die betreffende Police von diesem Zeitpunkt an auf mindestens 5 Jahre erneuert wird.

Diese Vergünstigungen werden natürlich nur den Genossenschaften gewährt, die Mitglied der Sektion Zürich sind, und haben nur so lange Gültigkeit, als diese nicht aus der Sektion Zürich austreten.

Eine Anregung, die Sektion Zürich bzw. der Schweizerische Verband für Wohnungswesen möge die Einführung einer Mietersversicherung in Verbindung mit dem Verbandsorgan «Das Wohnen» prüfen, wurde seitens des Vorstandes in wohlwollendem Sinne entgegengenommen.

Nach der Versammlung, die in der «Kaufleuten» stattfand, besichtigten die Delegierten das städtische Hallenbad bei der Sihlbrücke.

B.